

Factsheet für Beauftragte Gleichstellungsbeauftragte



<p>Aufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter in der Hochschule hin; • nimmt in den Organen der Hochschule die Funktion wahr, für die Lösung arbeitsrechtlicher, sozialer und persönlicher Rechte und Probleme besonders der Frauen einzutreten; • ist dem Präsidium unmittelbar zugeordnet und weisungsfrei; • Ansprechperson in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten; zwischen ihr und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten; • unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange der Chancengleichheit, insbesondere diejenigen der Frauen in der Hochschule berühren, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen sowie des sonstigen Personals; • nähere Beschreibungen der Aufgaben in Berufungsverfahren befinden sich im Berufungsleitfaden der FHE.
<p>Rechte & Pflichten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kann im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs gegen einen Beschluss oder eine Entscheidung eines Organs, eines Gremiums oder einer Kommission der Hochschule schriftlich innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Kenntnis Einspruch einlegen (§ 6 Abs.6 ThürHG); • Teilnahme- Antrags- und Rederecht (§ 6 Abs. 5 S. 4 ThürHG) in: <ul style="list-style-type: none"> ○ Senat ○ Hochschulrat ○ Hochschulversammlung ○ Selbstverwaltungsgremien nach §40 ThürHG ○ sowie deren Ausschüssen ○ insbesondere Berufungskommissionen (wie Mitglieder einzuladen) Vertretung ist dabei möglich; • zu übrigen Organen, Gremien und Kommissionen, bei Themen die sie betreffen, wie ein Mitglied zu einzuladen und in Beratung einzubeziehen; • rechtzeitiger Erhalt von zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendiger Informationen; • Vorsitz und stimmberechtigtes Mitglied im Gleichstellungsbeirat (§ 6 Abs. 9 S. 2 ThürHG)

	<ul style="list-style-type: none"> wirksame Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten durch die Bereitstellung von Personal und Sachmitteln in angemessenem Umfang (§ 6 Abs. 3 S. 9 ThürHG) Bericht vor dem Senat und der Hochschulöffentlichkeit (mindestens einmal im Jahr) (§ 6 Abs. 7 S. 4 ThürHG) 	
Amtszeit	3 Jahre	(§ 6 Abs. 3 S. 2 ThürHG) § 36 GO
Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> Gleichstellungsbeirat schlägt Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin vor Wahl durch den Senat auf Vorschlag Ernennung durch den:die Präsident:in 	§ 36 GO
Wiederwahl	mehrfach zulässig	§ 36 GO
Deputate	<p>Gleichstellungsbeauftragte:</p> <ul style="list-style-type: none"> mindestens mit einem halben VZÄ, Angemessenheit ist nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ThürGleichG zu bestimmen <p>Stellvertreterin:</p> <ul style="list-style-type: none"> mindestens mit einem Viertel VZÄ <p>(Davon kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und der Hochschule abgewichen werden; Entsprechendes gilt für die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte) (LVS steht für Lehrverpflichtungsstunden und VZÄ für Vollzeitäquivalent. Eine 40h Woche entspricht 1 VZÄ, oder 18 LVS)</p>	§ 6 Abs. 3 S. 5 ThürHG
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Angehörigkeit zur Gruppe der Hochschullehrer:innen, der akademischen oder der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung der Hochschule weibliche Person entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine durch mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Gleichstellung nachgewiesene gleichstellungsspezifische Qualifikation 	§ 6 Abs. 3 ThürHG

Rechtliche Grundlage	§ 6 ThürHG §§ 35 – 39 GO ThürGleichG
wichtige Personen und Stellen	Gleichstellungsbeauftragte (Kontakt) Service Gender und Diversity (Kontakt)
verwendete Abkürzungen	ThürHG – Thüringer Hochschulgesetz GO – Grundordnung der Fachhochschule Erfurt ThürGleichG – Thüringer Gleichstellungsgesetz